

Satzung des Jugendamtes des Kreises Borken vom _____

I. Das Jugendamt des Kreises Borken

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Borken zuständig.
- (2) Das Jugendamt ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Im Wege der Jugendhilfeplanung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe fachgerecht, ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Erhaltung und Stärkung der Erziehungskraft der Familie sowie der Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sind vorrangig Ziele der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Das Jugendamt soll mit der freien Jugendhilfe und anderen freien Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Dies gilt besonders im Planungsprozess. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen (z.B. Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Arbeitsverwaltung, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen).

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der

Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin/der Landrat oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
- b) die Leiterin/der Leiter des Kreisjugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes in Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/vom Landrat des Kreises Borken als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und muslimischen Kultusgemeinden, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Kreisjugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird.

i) < Sitzungsvorlage / Vorberatung Jugendhilfeausschuss >

- j) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Kreisjugendamsbezirk wirken, angehören. Der Kreistag bestellt diese Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses.

~~Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses kann der Kreistag eine Vertreterin/einen Vertreter einer großen Gruppe von Ausländern als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellen.~~

Für die beratenden Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach a) und b) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (4) Kreistagsfraktionen und -gruppen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Kreistagsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Kreistag angehören kann, oder eine volljährige sachkundige Einwohnerin/einen volljährigen sachkundigen Einwohner zu

benennen. In gleicher Weise können stellvertretende Mitglieder benannt werden. § 41 Abs. 3 Satz 11 der Kreisordnung gilt unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses.

Das benannte Kreistagsmitglied, die benannte sachkundige Bürgerin/der benannte sachkundige Bürger oder die benannte sachkundige Einwohnerin/der benannte sachkundige Einwohner sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Kreistag zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

- (5) Die Ausschussmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (§ 2) haben.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.

2. Die Entscheidung über

- a) die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegenden Bedarfe, Angebote und Förderungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

[bislang:

- d. ~~die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),~~
- e. ~~die Festlegung von Pauschalbeträgen für eingruppige Einrichtungen im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,~~
- f. ~~die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs. 1 KiBiz,~~
- g. ~~die Vergabe der Landeszuschüsse für Familienzentren im Sinne von § 21 Abs. 3 KiBiz,]~~

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters des Kreisjugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Weitere beratende Mitglieder können bestellt werden. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt soweit die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 8 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/dem Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in des Kreisjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken vom 30.09.2014 außer Kraft.